

Organisation des Schulwesens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **2 (1881)**

Heft 5

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-285707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

aktiven Dienstes. Die Landesschulkommission von Appenzell beschloss (15. bis 16. März) dahin zu antworten, dass laut Entscheid der zuständigen Behörde, der Militärkommission, wie bis dahin nur diejenigen Dispensationsgesuche berücksichtigt werden sollen, welche von der betr. Gemeindeschulkommission als der Berücksichtigung dringend nöthig erklärt werden, dass die Beförderung der Hrn. Lehrer zu Unteroffizieren und Offizieren in der Kompetenz anderer Instanzen liege und in Uebereinstimmung mit der Militärkommission im Interesse der Landesschulkommission nicht gewünscht werde; dass endlich die Stellvertretung für im Militärdienst befindliche Lehrer Sache der Gemeindeschulkommissionen sei, denen diesfalls keine Vorschriften gemacht werden können. (App. Ztg. 1881, No. 68.)

Endlich notiren wir, dass Frauenfeld sich für Uebernahme des schweizerischen Lehrerfestes von 1882 entschieden hat. An der Spitze des Organisationskomité steht Hr. Erziehungsdirektor Dr. Deucher.

II. Organisation des Schulwesens.

Die einzige *eidgenössische* Schule, das Polytechnikum in Zürich, ist seit Jahr und Tag in einer Reorganisation ihrer Einrichtungen begriffen, die theilweise wenigstens in einigen Abänderungen des Reglementes ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat. Die Hauptzüge derselben bilden eine etwelche Erweiterung der Studienfreiheit der Zöglinge, Erhöhung des Altersminimums der Schüler auf das zurückgelegte 18. Altersjahr, bestimmtere Normen für die korporative Stellung der Lehrer, Einfluss der letzteren auf die Bestellung der Direktion. Zwei Fragen sind aber damit noch nicht zur Ruhe gekommen, welche die Gemüther lebhaft beschäftigen und von Bedeutung für die auf das Polytechnikum vorbereitenden Anstalten sind: die Frage der Aufhebung des Vorkurses und die Frage des Kursbeginns (Frühling oder Herbst).

Zürich hat am 27. März in der Volksabstimmung seine beiden gesetzgeberischen Novellen glücklich unter Dach gebracht.

Das Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern beseitigt definitiv die vor zehn Jahren in die Hochschule eingeflochtene Lehramtsschule und reiht die Lehramtskandidaten für die Sekundarschulstufe unmittelbar der philosophischen Fakultät ein. Für ein Sekundarlehrerpatent sind erforderlich die Ausweise 1. über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrerstellen; 2. über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe; 3. über *zweijähriges akademisches Studium*. Für das Prüfungsreglement wird eine Ausscheidung von obligatorischen und noch nach Gruppen abzutheilenden fakultativen Fächern vorgesehen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Staatsbeiträge an Schulhausbauten hatten nur den Bau von Primarschulhäusern ins Auge gefasst. Es galt nun das Recht der Staatsbehörden, auch an Sekundarschulen beizutragen, gesetzlich ebenfalls zur Anerkennung zu bringen, überhaupt die ganze Materie

nach den gegenwärtigen Verhältnissen zu ordnen. Dies geschah durch das *Gesetz betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten*. Dasselbe sichert den Primar- und Sekundarschulgemeinden die Aussicht, nicht nur bei Neubauten und Hauptreparaturen von Schulgebäuden überhaupt, sondern auch bei Erstellung von besonderen Lehrerwohnungen, bei Errichtung von Turnhäusern, bei Anlegung von Turnplätzen und Schulbrunnen, auf einen ihren Vermögensverhältnissen entsprechend zu bemessenden Staatsbeitrag, wobei andererseits als Bedingung gestellt ist, dass der Plan der Baute oder Anlage von den Schulbehörden genehmigt worden sei und zweckentsprechende Ausführung gefunden habe.

Dagegen ist die Hoffnung, dass im Kanton Zürich der *Ausbau der Volksschule* an Hand genommen werde, wieder einmal vergeblich gewesen. Der gegenwärtige Erziehungsrath hatte beim Beginn seiner Amtsdauer eine Gesetzesvorlage eingebracht (Ende 1878) und der Kantonsrath dieselbe an eine Kommission gewiesen; die Erwartung, dass diese letztere es auf den Schluss der Amtsperiode (Frühling 1881) zu einer definitiven Formulirung und Begründung ihres Antrags auf Einführung eines siebenten Alltagsschuljahres bringen werde, (die Exekutive hatte eine Vermehrung der Schulzeit um zwei Alltagsschuljahre beantragt) ging nicht in Erfüllung. Uebrigens ist die Ueberzeugung ziemlich allgemein verbreitet, dass eine namhafte Verbesserung unseres Schulwesens erst Aussicht auf Erfolg habe, wenn in Industrie und Landwirthschaft einige gute Jahre den Volkswohlstand wieder annähernd auf die frühere Höhe gebracht haben werden.

In der *Organisation der höheren Lehranstalten* sind einige Veränderungen angebahnt. Das Lehrerinnenseminar in Winterthur geht auf Ostern 1881 ein und an seine Stelle tritt eine zweiklassige höhere Töchterschule. Für die gesetzliche Neuordnung des Verhältnisses der höheren Schulen von Winterthur zum Staat sind die Präliminarien vereinbart worden: grösserer Staatsbeitrag; Vertretung der Staatsbehörde im Schulrath. — Am kantonalen Gymnasium in Zürich hat der Unterrichtsplan einige Modifikationen erlitten: fakultative Einführung des Englischen, Besserstellung des Unterrichts in den Naturwissenschaften und im Deutschen, Verminderung der Stundenzahl in Latein, Griechisch, Mathematik, Religion, Hebräisch, provisorische Aufhebung des Fachs der philosophischen Propädeutik.

Am 28. Februar fand in Zürich eine Besprechung der Abgeordneten der Bezirksschulpflegen mit der Erziehungsdirektion statt; dieselbe hatte über Organisation der Fortbildungsschulen, des militärischen Turnunterrichts und der Arbeitsschule zu berathen und fasste zu Handen des Erziehungsrathes folgende Resolutionen:

I. Anregung betreffend das Obligatorium der *Fortbildungsschule*.

1) Das Obligatorium der Fortbildungsschule für die reifere Jugend kann zweckmässiger Weise nur in Verbindung mit der Erweiterung der Primarschule bzw. nach Erreichung der letztern angestrebt werden.

2) Die staatliche Aufsicht über das Institut der freiwilligen Fortbildungsschulen soll verschärft und durch das Mittel der Bezirksschulpflegen eine einheitlichere Organisation dieser Schulen angestrebt werden, immerhin unter Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in den einzelnen Landesgegenden.

3. Für die Unterhaltung von freiwilligen Fortbildungsschulen soll jeweilen auch die finanzielle Mitbetheiligung der betreffenden Gemeinden zugesichert werden.

4) In den leicht erreichbaren Mittelpunkten einzelner Bezirke ist auf die Eröffnung eigentlicher Handwerks- oder Berufsschulen hinzuwirken.

5) Bei der Einrichtung freiwilliger Fortbildungsschulen ist auch auf die Mädchen Rücksicht zu nehmen.

II. Organisation des *militärischen Turnunterrichts* für die Ergänzungsschulstufe.

1) Der militärische Turnunterricht nach eidgenössischer Vorschrift ist mit thunlichster Beförderung auf dem Wege der Verordnung auch für Kinder vom 12.—15. Altersjahr zu organisiren.

2) Soweit das Maximum der gesetzlichen Stundenzahl für einen Lehrer überschritten wird, ist eine angemessene Entschädigung für diesen Unterricht anzusetzen, welche von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen wird.

3) Die Vereinigung kleiner Schulen mit benachbarten Schulabtheilungen wird für den militärischen Turnunterricht als nothwendig erklärt.

III. Erweiterung des *Arbeitsschulunterrichts* für die Ergänzungsschulstufe.

Die Ausdehnung des obligatorischen Arbeitsschulunterrichts auch für Mädchen vom 12.—14. Altersjahr wird als allgemein gefühltes Bedürfniss bezeichnet.

Im Kanton Bern erliessen Militär- und Erziehungsdirektion gemeinschaftlich ein Zirkularschreiben an die Einwohnergemeinderäthe zur Empfehlung von Wiederholungskursen für die wehrpflichtig werdende Mannschaft. Diese sollten zunächst durchaus freiwillig sein; leider aber zeigte sich mehrfach unregelmässiger Besuch, so dass die Militärdirektion sich im März veranlasst fand, eine amtliche Kontrolle des Besuchs dieser Kurse anzuordnen. — Gleicherweise ist von der Erziehungsdirektion in Folge des Ausfalls der Rekrutenprüfungen eine verschärfte Kontrolle der Primarschulabsenzen eingerichtet worden.

Der Regierungsrath hat den prinzipiellen Entscheid gefasst, dass die Lehrerseminarien von nun an auf 4, die Lehrerinnenseminarien auf 3 Unterrichtsjahre erweitert werden sollen, eine Massregel, die schon für das Jahr 1881/82 in Kraft tritt. — Die Erziehungsdirektion veröffentlichte ein Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Sekundarschulen, das bezüglich der Lehrbücher dem Grundsatz einer beschränkten Konkurrenz huldigt.

Wie Bern so suchte Appenzell A.-Rh. auf die Verbesserung der Resultate der Rekrutenprüfung einzuwirken: den Gemeinderäthen sollen die Listen der künftigen Rekruten mitgetheilt und die Sorge überbunden werden, dass die künftigen Rekruten zum Besuch der Fortbildungsschule oder wo keine solche

besteht, zum Besuch eines besondern Lehrkurses angehalten werden. Weiterhin tritt nun auch Zug mit einem solchen Spezialkurs für die waffenfähig werdende Mannschaft auf (40 Stunden zwischen Anfang Dezember und Mitte April) und ebenso Schwyz (mindestens 30 Stunden).

Die Regierung des Kantons Solothurn beauftragte das Erziehungsdepartement zu untersuchen, ob und inwieweit der Unterricht des Lehrerseminars mit demjenigen der (lokal benachbarten) Kantonschule in Verbindung gebracht werden könne.

In der Märzsession des Grossen Raths des Kantons Luzern ward der Antrag gestellt, den Erziehungsrath abzuschaffen und durch eine Erziehungsdirektion zu ersetzen. Da derselbe eine Revision der Kantonsverfassung involvirt, wurde er dem Regierungsrath zur Begutachtung zugewiesen.

Schaffhausen erliess unserm 12. Jan. 1881 ein neues Reglement für die Prüfung der Elementar- und Reallehrer. In St. Gallen ist ein neues Reglement der Kantonal-Lehrerkonferenz in Arbeit, dagegen in Graubünden die staatliche Organisation des Konferenzwesens vom Erziehungsrath ablehnend begutachtet worden; im *Aargau* steht die Anhandnahme der Revision der Lehrpläne der höhern Lehranstalten, speziell des Lehrerseminars und der Bezirksschulen in Aussicht. *Waadt* änderte einige Artikel des Gesetzes über das höhere Schulwesen (Erhöhung des Gehaltmaximums der Professoren an der Akademie auf 6000 Fr., Vereinigung der wissenschaftlichen Sektion des Gymnasiums mit der Oberabtheilung der Ecole industrielle, Kreirung zweier neuer naturwissenschaftlicher Lehrstühle an der Akademie); zugleich erliess das dortige Erziehungsdepartement an die Ortsschulkommissionen ein Kreisschreiben betreffend die Frühjahrsprüfungen.

III. Lehrersynoden. Kreiskonferenzen.

Lehrersynode Solothurn. 22. März 1881 in Solothurn. Dieselbe ist nicht, wie in Zürich, eine Versammlung der Gesamtlehrerschaft, sondern besteht aus nur etwa 25 Mitgliedern: dem Erziehungsdirektor und den Seminarlehrern von Amtswegen, und je 2 Mitgliedern aus jedem der 10 Wahlkreise, deren eines der Regierungsrath, das andere die Primarlehrerschaft des Kreises wählt. — Die Synode fasste, abgesehen von den mit ihrer Neukonstituierung (auf 2 Jahre) verbundenen Wahlen (Synodalvorstand — Präsident: Erziehungsdirektor Brosi; Lehrmittelkommission — Präsident: Seminardirektor Gunzinger), auf Bericht und Antrag der Lehrmittelkommission folgende Beschlüsse:

1. (Ref. Gunzinger): Die Synode erklärt die Ruegg'schen Lesebücher für das 2. und 3. Schuljahr schweizerischer Primarschulen vom pädagogischen Standpunkt aus als zweckmässig und zulässig. Sie beauftragt die Lehrmittelkommission, bei der Verlagshandlung Orell Füssli & Co. erneuerte Schritte zu thun, um die Lehrmittel zu einem Preise zu erhalten, welcher zu demjenigen